

1. Die bewußte Pflichtverletzung (Abs. 1)

besteht darin, daß der Täter das Abweichen seines Handelns von den für ihn gültigen Rechtspflichten erkannte und sein Verhalten dennoch nicht änderte oder sich schon vorher bewußt zum Abweichen vom vorgeschriebenen Verhalten entschied. Der Täter war sich zum Zeitpunkt der Handlung darüber im klaren, daß er einen Pflichtverstoß begeht (vgl. auch Bericht des Präsidiums des Obersten Gerichts an die 6. Plenartagung Ziff. 4.2.). Im Unterschied zur bewußten Leichtfertigkeit sieht in den Fällen des § 8 der Täter die möglichen schädlichen Folgen seines Handelns nicht voraus.

2. Zur Bestimmung der Bewußtheit der Pflichtverletzung können im Einzelfall bereits die objektiven Handlungsumstände Hinweise geben. Für einen bewußten Verstoß gegen Pflichten können im allgemeinen sprechen:

- a) Die Zweckbestimmung der pflichtverletzenden Handlung. Wird mit dem Pflichtverstoß ein bestimmtes Ziel verfolgt, wird sie auch bewußt erlebt, z. B. wenn der Täter die zulässige Höchstgeschwindigkeit überschreitet, um zu der vereinbarten Zeit das Fahrziel zu erreichen.
- b) Die zeitliche Dauer der Pflichtverletzung. Eine während eines längeren Zeitraumes erfolgende pflichtwidrige Handlung, z. B. das längerwährende Fahren ohne intakten Scheinwerfer, vermag eher bewußt zu werden, als eine nur kurzzeitige Pflichtverletzung, z. B. die unzureichende Beachtung des Gegenverkehrs beim Linksabbiegen.
- c) Die Stärke des Abweichens vom pflichtgemäßen Verhalten. Je krasser die Pflichtverletzung ist, z. B. das Fahren unter völlig ungenügenden Wahrnehmungsbedingungen — trotz Blendung durch Gegenverkehr wird die Geschwindigkeit nicht herabgesetzt —, unter herabgesetzter Fahrtüchtigkeit oder anderen, selbst geschaffenen Risikobedingungen, desto eher kann sie bewußt erlebt sein.

d) Die Eindeutigkeit der Situationsbedingungen bzw. der Pflichten. Je eindeutiger die verhaltensfordernde Situation bzw. die Pflicht zu einem bestimmten Verhalten ist, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit bewußten Fehlverhaltens, z. B. das Nichtbeachten von Stoppzeichen, das Überqueren von Bahnübergängen, obwohl ein sich nähernder Zug wahrgenommen wird,

- e) Die Erkennbarkeit und Erfüllbarkeit der Pflichten auf Grund der Ausbildung und der erworbenen Erfahrungen. Je einfacher Pflichten zu erkennen und auf Grund der Ausbildung und der erworbenen Erfahrungen zu erfüllen sind, desto eher kann ihre Nichtbefolgung bewußt erfolgen.

3. Sind die Handlungsumstände und auch die Aussagen noch nicht eindeutig bzw. widerspruchsvoll, so ist die **Prüfung der Bewußtheit der Pflichtverletzung** umfassender vorzunehmen, indem folgende Fragen geklärt werden:

- War der Täter auf Grund seiner persönlichen (dauerhaften und momentanen) Voraussetzungen in der Lage, die verletzten Pflichten zu erfüllen?
- War der Täter fähig, die Anforderungen insgesamt zu bewältigen?
- Hatte er die Bedingungen wahrgenommen, die ein bestimmtes vorgeschriebenes Verhalten verlangten?
- Hat er erkannt, welches Verhalten entsprechend den vorliegenden Bedingungen von ihm gesetzlich gefordert wurde (Erkenntnis der Pflichtwidrigkeit des (Verhaltens)?)

Eine bewußte Pflichtverletzung ist gegeben, wenn diese Fragen bejaht werden. Muß eine Frage verneint werden, liegt eine unbewußte Pflichtverletzung vor.

Die Bewußtheit von Verstößen leitender Mitarbeiter gegen Bestimmungen von Leben und Gesundheit der Bürger läßt sich mit der Prüfung der vorstehenden Fragen nur begrenzt analysieren. Folgende Fragen sind hierbei zu beachten:

- Hatte der Täter (Leiter des betreffenden Bereiches) Kenntnisse über die be-